

GESETZ

**zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kontrolle von
Betäubungsmitteln und Vorläuferstoffen**

(verkürzt im Staatsanzeiger (SG) Ausgabe Nr. 30 von 1999; geändert durch die SG-Ausgabe Nr. 63 von 2000, SG-Ausgaben Nrn. 74, 75 und 120 von 2002, SG-Ausgabe Nr. 56 von 2003, SG-Ausgaben Nrn. 76, 79 und 103 von 2005, SG-Ausgaben Nrn. 30, 75 und 82 von 2006, SG-Ausgaben Nrn. 31 und 55 von 2007, SG-Ausgaben Nrn. 36, 43 und 69 von 2008, SG-Ausgaben Nrn. 41, 74, 82 und 93 2009, SG-Ausgabe Nr. 22 von 2010; geändert, SG-Ausgabe Nr. 23 von 2010; geändert in den SG-Ausgaben Nrn. 29, 59 und 98 von 2010, SG-Ausgaben Nrn. 8, 12, 60 und 61 von 2011, SG-Ausgaben Nrn. 83 und 102 von 2012, SG-Ausgaben Nrn. 52, 68 und 109 von 2013, SG-Ausgabe Nr. 53 von 2014, SG-Ausgabe Nr. 14 von 2015, SG-Ausgaben Nrn. 42 und 58 von 2016, SG-Ausgaben Nrn. 58, 63, 92 und 103 von 2017, SG-Ausgaben Nrn. 1, 17, 84 und 102 von 2018, SG-Ausgabe Nr. 24 von 2019 und SG-Ausgaben Nrn. 60 und 105 von 2020 und SG-Ausgabe Nr. 102 vom 2022)

§ 1. Artikel 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Anbau von Hanfpflanzen (Cannabis) zur Herstellung von Produkten ohne psychoaktive Wirkung, die weniger als 1 (ein) Gewichtsprozent Tetrahydrocannabinol enthalten, unterliegt der Genehmigung des Landwirtschaftsministers. Die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Genehmigung sowie für die Vermarktung und die Kontrolle werden durch Verordnung des Landwirtschaftsministers festgelegt.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Verarbeitung von Hanfpflanzen (Cannabis) zur Herstellung nicht-psychoaktiver Erzeugnisse mit einem Tetrahydrocannabinol-Gehalt von weniger als 1 (einem) Gewichtsprozent, einschließlich des Schmelzens, Zerkleinerns, Mahlens, der Wärmebehandlung, Trocknung, Extraktion, Pressung und anderer Verfahren oder einer Kombination dieser Verfahren, unterliegt der Genehmigung des Landwirtschaftsministers. Die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Genehmigung, die Vermarktung und die Kontrolle werden in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt.

(3) Für die Zwecke dieses Gesetzes wird der Tetrahydrocannabinol-Gehalt von Pflanzen der Gattung Hanf (Cannabis) in den Blättern, Blüten und

Fruchtspitzen der Pflanzen bestimmt.“

3. Der frühere Absatz 2 wird zu Absatz 4.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Worte „Absatz 2“ wird durch „Absatz 4“ ersetzt.

5. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 6 und 7.

§ 2. Am Ende des Satzes in Artikel 30 werden die Worte „mit Ausnahme von Pflanzen und Erzeugnissen aus ihrer Verarbeitung gemäß Artikel 29“ eingefügt.

§ 3. In den ergänzenden Bestimmungen wird § 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Am Ende von Nummer 2 wird der Satz „mit einem Gehalt von mehr als 1 (einem) Gewichtsprozent an Tetrahydrocannabinol“ eingefügt.

2. Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. ‚Haschisch‘ ist das mechanisch abgetrennte Harz der Hanfpflanze oder die Hanfpflanze selbst, das mehr als 1 (ein) Gewichtsprozent Tetrahydrocannabinol enthält und einer mechanischen Behandlung unterzogen wird, sodass seine einzelnen Bestandteile nicht mehr unterschieden werden können.“

Schlussbestimmungen

§ 4. Bis zum 31. Dezember 2023, bringt der Landwirtschaftsminister die in Artikel 29 Absatz 1 genannte Verordnung mit diesem Gesetz und dem Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinol-Gehalts gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates durch zusätzliche Anforderungen für bestimmte Interventionsarten, die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegt wurden, sowie Vorschriften über das Verhältnis für den Standard des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) in Einklang.